

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV)
- Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV).
 - Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (§ 52 - neu - EStDV).
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes auf konkret dem § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes unterfallende Kreditinstitute durch Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV).
- Änderung des § 9 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der dem Unternehmer ermöglicht wird, den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg führen zu dürfen.
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV):
 - Infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende, neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz sowie durch die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich ein Anpassungsbedarf, der mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vollzogen werden soll.
 - Aufnahme eines gesonderten Merkmals bei vorliegender Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes.

- Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren in Anpassung an den in der Abgabenordnung und Kleinbetragsverordnung geltenden Grenzbetrag.
- Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV):
 - Einfügung einer Erläuterung, durch die die Effektivkosten für den Verbraucher verständlicher werden.
 - Anpassung der in § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen auf Grundlage der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgenommenen Evaluierung.
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV):
 - Ersatz des Unterschriftserfordernisses durch Textform bei Rechnungsstellung (§ 9).
 - Erhöhung von Obersätzen verschiedener Gebühren, des Gebührenrahmens bzw. des Gegenstandswerts (§§ 13, 25, 34, Anlagen 1 bis 4) auf Grund gestiegener Kosten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.
 - Ergänzungen hinsichtlich der umfassten Tätigkeiten (§§ 29 und 39), um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen.
 - Anpassungen der Gebühren an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§§ 18 und 40).
- Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§§ 3 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – WoPDV)
- Änderungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerCHEV) im Hinblick auf neue Regelungen von zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konsultationsvereinbarungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen.

Darüber hinaus führt der Regelungsentwurf zu keinen Steuer mehr- oder -mindereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das neue Wahlrecht für Land- und Forstwirte nach § 8c EStDV, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr wählen zu können, führt zu einem Minderaufwand. Fristen für die Übermittlung der Steuererklärungen können damit vereinheitlicht werden. Der Minderaufwand ist abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Wahlrechts. Die Höhe des Minderaufwands kann daher nicht beziffert werden.

Die Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen, dient der Vermeidung von Bürokratie auf Seiten der Arbeitgeber in Fällen von regelmäßig geringer Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass der erweiterte Verzicht zur Aufzeichnung steuerfreier Bezüge Entlastungen beim Führen der Lohnkonten von rund 1 Mio. Arbeitnehmer mit sich bringt und hiervon ca. 10 000 Arbeitgeber profitieren.

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV wird auch bestimmt, dass der jeweilige Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b und 139c AO) mitzuteilen hat. Die Höhe des Aufwands kann nicht beziffert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und dem darin bestimmten Wegfall der Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes vor, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Dies führt zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Umstellungsaufwand für die Wirtschaft, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus ergeben sich keine messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das neue Wahlrecht für Land- und Forstwirte nach § 8c EStDV, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen, führt tendenziell zu Mehraufwand der Steuerverwaltungen der Länder. Der Mehraufwand ist abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Wahlrechts und daher nicht konkret bezifferbar.

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV entsteht in den Ländern einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand sowie Aufwand für den laufenden Betrieb. Dafür wird ein Aufwand von ca. 600 000 bis 800 000 Euro bis geschätzt.

Mit dem Inkrafttreten des 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und dem darin bestimmten Wegfall der Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes vor, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Dies führt zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Umstellungsaufwand der Verwaltung, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung der Steuerberatergebühren führt entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu Kosten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Diese Kosten können aber nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Durch die Anpassung der Steuerberatergebühren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten. Die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Weitere Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und e und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), des § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, des § 35c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), sowie des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678)
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist, und des Artikels 97 § 1 Absatz 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist, sowie auf Grund des § 6 Absatz 4 Satz 2 und des § 6a Absatz 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern des § 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), der durch Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1667) neu gefasst und zuletzt durch Artikel 450 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist sowie, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer, des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387, 2735) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 2 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 4 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 6 Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
- Artikel 7 Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung
- Artikel 8 Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

- Artikel 9 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämien-gesetzes
- Artikel 10 Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungs-verordnung
- Artikel 11 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.“

2. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Mitteilungspflichten bei Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen (§ 6 Absatz 1 bis 1e der Abgabenordnung) sind als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, der für die Besteuerung des Zahlungsempfängers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung zu übermitteln, wenn einer als Land- und Forstwirt tätigen natürlichen Person, Personenvereinigung oder juristischen Person Beihilfen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. Tag der Antragstellung,
2. Art und Höhe der jeweils gewährten Beihilfe,
3. Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Beihilfe gewährt wird,
4. Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung genannten Daten sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass der Zahlungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung mitzuteilen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) Die Mitteilungen sind bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf die Gewährung der Beihilfe folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung) zu übermitteln. Der Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b, 139c der Abgabenordnung) mitzuteilen.“

3. In § 73a Absatz 2 wird die Angabe „7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2349)“ wird durch die Angabe „28. November 2018 (BGBl. I S. 2014)“ ersetzt.

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 8c Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung*] kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.“

c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 52 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen Programmierarbeiten abgeschlossen sind. Bisher bestehende Mitteilungspflichten sind auch für Veranlagungszeiträume vor erstmaliger Anwendung des § 52 weiter zu erfüllen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 52 erstmals anzuwenden ist.“

d) Die bisherigen Absätze 3b bis 3i werden zu den Absätzen 3c bis 3j.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

In § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 37, 45, 46 und 51 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Der Wortlaut des § 36 wird wie folgt gefasst:

„Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 3 Buchstabe a der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, werden die Wörter „Auszahlender Versicherungsbetrag“ durch die Wörter „Auszahlender Versicherungsbetrag vor Abzug von einzubehaltender Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „einen Beleg“ durch die Wörter „einen papiergestützten oder elektronisch zur Verfügung gestellten Beleg“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „der Versand“ durch die Wörter „die Versendung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) eine Versicherungspolice für die Beförderung oder die Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder der Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet belegen;“.

Artikel 6

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 127 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der nach Absatz 3 mit der Datenfernübertragung beauftragte Auftragnehmer gilt“ durch die Wörter „Hat die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, gilt der Auftragnehmer“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 87d der Abgabenordnung)“ ersetzt.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter für die an ihn entrichteten Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag insgesamt auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes verzichten; der Verzicht kann für die Zukunft widerrufen werden. Liegt dem Anbieter ein Verzicht nach Satz 1 vor, hat er ab dem 1. Januar 2022 ein gesondertes Merkmal in der Meldung nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen.“
4. In § 16 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ und wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Erläuterung der Effektivkosten nach Nummer 3,“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Angaben nach § 7 Absatz 2, § 8 Nummer 3 und 4 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“

durch die Wörter „die Angaben nach § 7, § 8 Nummer 3 sowie § 11 Absatz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für CRK 1: 2 Prozent“.

b) Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„1. für CRK 1: 1 Prozent, 1,5 Prozent, 2 Prozent und 3 Prozent,

2. für CRK 2: 0,5 Prozent, 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent,

3. für CRK 3: 0 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent und 5 Prozent,

4. für CRK 4: -1 Prozent, 2 Prozent, 5 Prozent und 6 Prozent,

5. für CRK 5: -2 Prozent, 2 Prozent, 6 Prozent und 8 Prozent.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, der Betrag nach § 8 Nummer 4 in Prozent“ gestrichen.

Artikel 8

Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber vorbehaltenlich der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers in Textform mitgeteilten Berechnung einfordern.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Tabellen A bis E“ durch die Wörter „Tabellen A bis D“ ersetzt.

3. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“, die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

5. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „20 Zehntel“ durch die Angabe „30 Zehntel“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „12 500 Euro“ durch die Angabe „17 500 Euro“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen“.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABI. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90), die durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABI. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „Außen-, Zollprüfung oder einer Nachschau“ ersetzt.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „16 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführungsarbeiten“ die Wörter „oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

bb) In den Nummern 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.

9. Der Wortlaut des § 40 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

10. In § 44 werden die Wörter „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426),“ gestrichen.

11. Die Anlagen 1 bis 4 (Tabellen A bis D) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Tabelle A

(Beratungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
300	29

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
600	53
900	76
1 200	100
1 500	123
2 000	157
2 500	189
3 000	222
3 500	255
4 000	288
4 500	321
5 000	354
6 000	398
7 000	441
8 000	485
9 000	528
10 000	571
13 000	618
16 000	665
19 000	712
22 000	759
25 000	806
30 000	892
35 000	977
40 000	1 061
45 000	1 146
50 000	1 230
65 000	1 320
80 000	1 411
95 000	1 502
110 000	1 593
125 000	1 683
140 000	1 773

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
155 000	1 864
170 000	1 954
185 000	2 045
200 000	2 136
230 000	2 275
260 000	2 414
290 000	2 552
320 000	2 697
350 000	2 760
380 000	2 821
410 000	2 882
440 000	2 939
470 000	2 995
500 000	3 051
550 000	3 132
600 000	3 211
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	141
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	106
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	83

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlusstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
3 000	46
3 500	54

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
4 000	64
4 500	72
5 000	81
6 000	91
7 000	99
8 000	109
9 000	114
10 000	120
12 500	126
15 000	142
17 500	157
20 000	168
22 500	180
25 000	190
37 500	203
50 000	248
62 500	286
75 000	319
87 500	333
100 000	348
125 000	399
150 000	444
175 000	483
200 000	517
225 000	549
250 000	578
300 000	605
350 000	657
400 000	704
450 000	746
500 000	785
625 000	822

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
750 000	913
875 000	991
1 000 000	1 062
1 250 000	1 126
1 500 000	1 249
1 750 000	1 357
2 000 000	1 455
2 250 000	1 542
2 500 000	1 621
3 000 000	1 695
3 500 000	1 841
4 000 000	1 971
4 500 000	2 089
5 000 000	2 196
7 500 000	2 566
10 000 000	2 983
12 500 000	3 321
15 000 000	3 603
17 500 000	3 843
20 000 000	4 050
22 500 000	4 314
25 000 000	4 558
30 000 000	5 014
35 000 000	5 433
40 000 000	5 823
45 000 000	6 187
50 000 000	6 532
vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	258
vom Mehrwert über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro	450

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
je angefangene 12 500 000 Euro	
vom Mehrwert	
über 250 000 000 Euro	
je angefangene 25 000 000 Euro	642

Anlage 3

Tabelle C
(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
15 000	68
17 500	75
20 000	83
22 500	88
25 000	95
30 000	102
35 000	110
40 000	115
45 000	122
50 000	130
62 500	137
75 000	149
87 500	164
100 000	177
125 000	197
150 000	217
200 000	259
250 000	299
300 000	339
350 000	381
400 000	416
450 000	448
500 000	483

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro	
je angefangene 50 000 Euro	34

Anlage 4

Tabelle D

Teil a (Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
40	348
45	373
50	396
55	419
60	441
65	461
70	479
75	497
80	514
85	530
90	543
95	556
100	567
110	595
120	622
130	648
140	674
150	700
160	725
170	748
180	772
190	794
200	816
210	838

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
220	859
230	879
240	898
250	917
260	936
270	954
280	970
290	987
300	1 002
320	1 035
340	1 067
360	1 100
380	1 130
400	1 160
420	1 191
440	1 220
460	1 248
480	1 275
500	1 301
520	1 329
540	1 355
560	1 380
580	1 404
600	1 429
620	1 453
640	1 475
660	1 497
680	1 519
700	1 538
750	1 586
800	1 628
850	1 664

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
900	1 695
950	1 719
1 000	1 738
2 000 je ha	1,59 mehr
3 000 je ha	1,44 mehr
4 000 je ha	1,30 mehr
5 000 je ha	1,15 mehr
6 000 je ha	1,01 mehr
7 000 je ha	0,87 mehr
8 000 je ha	0,72 mehr
9 000 je ha	0,57 mehr
10 000 je ha	0,43 mehr
11 000 je ha	0,28 mehr
12 000 je ha	0,15 mehr
ab 12 000 je ha	0,15 mehr

Tabelle D

Teil b (Landwirtschaftliche Tabelle – Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
40 000	362
42 500	380
45 000	398
47 500	417
50 000	433
55 000	469
60 000	503
65 000	539
70 000	571
75 000	606
80 000	640
85 000	673
90 000	706

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
95 000	738
100 000	771
105 000	802
110 000	833
115 000	866
120 000	897
125 000	927
130 000	959
135 000	989
140 000	1 020
145 000	1 051
150 000	1 081
155 000	1 111
160 000	1 141
165 000	1 172
170 000	1 201
175 000	1 230
180 000	1 260
185 000	1 289
190 000	1 318
195 000	1 347
200 000	1 376
205 000	1 406
210 000	1 434
215 000	1 462
220 000	1 491
225 000	1 520
230 000	1 547
235 000	1 575
240 000	1 603
245 000	1 630

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
250 000	1 656
255 000	1 684
260 000	1 712
265 000	1 738
270 000	1 765
275 000	1 791
280 000	1 817
285 000	1 842
290 000	1 868
295 000	1 894
300 000	1 919
305 000	1 943
310 000	1 968
315 000	1 991
320 000	2 015
325 000	2 038
330 000	2 062
335 000	2 084
340 000	2 107
345 000	2 129
350 000	2 149
355 000	2 172
360 000	2 193
365 000	2 213
370 000	2 234
375 000	2 255
380 000	2 268
385 000	2 295
390 000	2 313
395 000	2 332
400 000	2 351

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
410 000	2 388
420 000	2 424
430 000	2 461
440 000	2 495
450 000	2 530
460 000	2 564
470 000	2 596
480 000	2 629
490 000	2 658
500 000	2 687
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	156

“

12. Die Anlage 5 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 3 wird wie folgt gefasst:

„Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau und die Finanzierung sowie die Verwaltung oder Veräußerung von Wohnungen oder auf die wohnungswirtschaftliche Betreuung gerichtet ist. Dabei müssen mehr als 50 Prozent des Geschäftsguthabens der Genossen und der aufgenommenen Kreditmittel zu diesen wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwandt werden. Eine Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken liegt unter anderem dann nicht vor, soweit sich eine Genossenschaft kapitalmäßig an einer anderen Gesellschaft beteiligt, die das Investitionsvorhaben durchführt oder soweit die Genossenschaft ihre Wohnungen im Umlaufvermögen bilanziert.“

2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 in der Fassung der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung*] ist anzuwenden, soweit der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach dem ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum der vorliegenden Änderungsverordnung*] erfolgt.“

Artikel 10

Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

Die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2187), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Ansässigkeitsbescheinigung“ das Wort „weitere“ eingefügt.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) [] tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) [] tritt am ... [einsetzen: *Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

(4) [] tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV)
- Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV).
 - Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (§ 52 - neu - EStDV).
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes auf konkret dem § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes unterfallende Kreditinstitute durch Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV).
- Änderung des § 9 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der dem Unternehmer ermöglicht wird, den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg führen zu dürfen.
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV):
 - Infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende, neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz sowie durch die Änderung der Abgabenordnung ergibt sich ein Anpassungsbedarf, der mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vollzogen werden soll.
 - Aufnahme eines gesonderten Merkmals bei vorliegender Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes.
 - Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren in Anpassung an den in der Abgabenordnung und Kleinbetragsverordnung geltenden Grenzbetrag.

- Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV):
 - Einfügung einer Erläuterung, durch die die Effektivkosten für den Verbraucher verständlicher werden.
 - Anpassung der in § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen auf Grundlage der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgenommenen Evaluierung.
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV):
 - Ersatz des Unterschriftserfordernisses durch Textform bei Rechnungsstellung (§ 9).
 - Erhöhung von Obersätzen verschiedener Gebühren, des Gebührenrahmens bzw. des Gegenstandswerts (§§ 13, 25, 34, Anlagen 1 bis 4) auf Grund gestiegener Kosten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.
 - Ergänzungen hinsichtlich der umfassten Tätigkeiten (§§ 29 und 39), um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen.
 - Anpassungen der Gebühren an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§§ 18 und 40).
- Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§§ 3 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – WoPDV)
- Änderungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerCHEV) im Hinblick auf neue Regelungen von zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konsultationsvereinbarungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben."

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen.

Darüber hinaus führt der Regelungsentwurf zu keinen Steuer mehr- oder -mindereinnahmen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das neue Wahlrecht für Land- und Forstwirte nach § 8c EStDV, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr wählen zu können, führt zu einem Minderaufwand. Fristen für die Übermittlung der Steuererklärungen können damit vereinheitlicht werden. Der Minderaufwand ist abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Wahlrechts. Die Höhe des Minderaufwands kann daher nicht beziffert werden.

Die Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen, dient der Vermeidung von Bürokratie auf Seiten der Arbeitgeber in Fällen von regelmäßig geringer Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass der erweiterte Verzicht zur Aufzeichnung steuerfreier Bezüge Entlastungen beim Führen der Lohnkonten von rund 1 Mio. Arbeitnehmer mit sich bringt und hiervon ca. 10 000 Arbeitgeber profitieren.

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV wird auch bestimmt, dass der jeweilige Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b und 139c AO) mitzuteilen hat. Die Höhe des Aufwands kann nicht beziffert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und dem darin bestimmten Wegfall der Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes vor, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Dies führt zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Umstellungsaufwand für die Wirtschaft, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus ergeben sich keine messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das neue Wahlrecht für Land- und Forstwirte nach § 8c EStDV, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu wählen, führt tendenziell zu Mehraufwand der Steuerverwaltungen der Länder. Der Mehraufwand ist abhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Wahlrechts und daher nicht konkret bezifferbar.

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV entsteht in den Ländern einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand sowie Aufwand für den laufenden Betrieb. Dafür wird ein Aufwand von ca. 600 000 bis 800 000 Euro bis geschätzt.

Mit dem Inkrafttreten des 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und dem darin bestimmten Wegfall der Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten auf die Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes vor, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Dies führt zu einem einmaligen, nicht bezifferbaren Umstellungsaufwand der Verwaltung, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus hat die Verordnung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder.

Weitere Kosten

Die Anpassung der Steuerberatergebühren führt entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu Kosten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Diese Kosten können aber nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Durch die Anpassung der Steuerberatergebühren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten. Die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Weitere Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen insoweit nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu (**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**)

Zu

§ 8c Absatz 2 Satz 1

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt grundsätzlich ein Wirtschaftsjahr, das sich vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt. Abweichende Regelungen sind für Betriebe mit hohem Futterbauanteil, reine Weinbaubetriebe und reine Forstbetriebe zugelassen. Letztere sowie Gartenbaubetriebe können auch ein dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr wählen, was allen anderen Betrieben bislang verwehrt ist.

Der Gewinnermittlungszeitraum bei Gewerbetreibenden bestimmt sich dagegen nach dem regelmäßigen Abschlussstichtag, den das Unternehmen für sich gewählt hat, oder entspricht dem Kalenderjahr. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit einer flexibleren Regelung auch für die Land- und Forstwirtschaft gezeigt. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, neben den bisher zugelassenen Gewinnermittlungszeiträumen stets auch ein dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr zu wählen. Dies erleichtert u. a. auch die Erstellung und Überprüfung der für das Kalenderjahr abzugebenden Umsatzsteuererklärungen. Grundsätzlich bleibt als Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten nach § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni bestehen.

Zu [REDACTED]

§ 52 – neu –

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet alle Behörden und öffentlichen Stellen i. S. des § 6 Absatz 1 bis 1e der Abgabenordnung (AO) (mitteilungspflichtige Stellen), den zuständigen Finanzbehörden steuererhebliche Tatsachen im Bereich öffentlicher Zuwendungen mitzuteilen. Von der Mitteilungspflicht werden alle Beihilfen erfasst, die zur Feststellung der Steuerpflicht oder zur Überprüfung der Besteuerung erforderlich sind. Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen sind deshalb von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Voraussetzung für eine Mitteilung ist, dass einem land- und forstwirtschaftlich Tätigen - unabhängig von seiner Rechtsform - eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden. Unerheblich ist, ob die Mittel aus einer öffentlichen Kasse erfolgen oder die Mittel in einem Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die materiell-rechtliche Regelung soll die vom Bundesrechnungshof festgestellten Vollzugsdefizite im Bereich der steuerrechtlichen Erfassung von Fördermitteln beseitigen.

Absatz 2

Die Vorschrift normiert in Satz 1 die aus steuerrechtlicher Sicht über § 93c Absatz 1 AO hinaus notwendigen Daten, um eine korrekte zeitraumbezogene Zuordnung und Besteuerung der Beihilfen zu gewährleisten. Die Unterscheidung der Art der Beihilfen erfolgt, da unter anderem nur für Zuschüsse zu Anlagegütern ein Wahlrecht besteht, ob diese als Betriebsausgabe oder als Minderung der Anschaffungskosten angesetzt werden.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 stellen ergänzend sicher, dass im Falle einer gewillkürten Vertretung und in den Fällen der Abtretung oder Pfändung jeweils der Steuerpflichtige als Zahlungsempfänger benannt wird.

Absatz 3

Es wird geregelt, dass die Mitteilungen nach Maßgabe des § 87b Absatz 1 und 2 AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln ist und bis wann diese Mitteilung zu erfolgen hat. Ferner wird bestimmt, dass der jeweilige Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b und 139c AO) mitzuteilen hat.

Zu [REDACTED]

§ 73a Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten

Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) wurde das Urheberrechtsgesetz zuletzt geändert. Die Änderung wird hiermit nachvollzogen.

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 84 Absatz 1

Die Änderung des § 73a EStDV ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 84 Absatz 1 EStDV in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu [REDACTED]

§ 84 Absatz 2

Die Änderung des § 8c Absatz 2 Satz 1 kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Zu [REDACTED]

§ 84 Absatz 3b – neu –

Der neu eingefügte Absatz 3b regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 52 EStDV durch Bekanntgabe des Bundesministeriums der Finanzen im Bundesgesetzblatt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die automationstechnische Umsetzung der elektronischen Mitteilungspflicht erst dann gilt, wenn diese auch tatsächlich durchführbar ist.

Zu [REDACTED]

§ 84 Absatz 3c bis 3j

Auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 3b werden bisherigen Absätze 3b bis 3i zu den Absätzen 3c bis 3j.

Zu [REDACTED] (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Auf Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2 EStG lässt es § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV zu, dass bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden müssen.

Diese Aufzeichnungserleichterungen sollen erweitert werden und auch für die steuerfreien Bezüge nach § 3 Nummer 37 EStG für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads und nach § 3 Nummer 46 EStG für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung gelten. Die neue Regelung dient der Vermeidung von Bürokratie auf Seiten der Arbeitgeber in Fällen von regelmäßig geringer Bedeutung. Hinsichtlich der steuerfreien Bezüge nach § 3 Nummer 51 EStG für Trinkgelder handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu [REDACTED] (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu [REDACTED]

§ 19 Absatz 1 Satz 1

Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegen wegen ihrer geld- und währungspolitischen Bedeutung schon immer bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen der Zinsen einer Sonderregelung. Zur aktuellen Fassung der Sonderregelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 GewStDV, die auf § 1 Absatz 1 KWG verweist, hat der BFH mit Urteil vom 6. Dezember 2016, I R 79/15, entschieden, dass von der Sonderregelung auch die Kreditinstitute begünstigt sind, die nach § 2 Absatz 1 KWG im Ergebnis nicht als Kreditinstitute gelten, d. h. nicht der Aufsicht unterliegen. Im Urteilsfall war ein sog. Konzernfinanzierungsunternehmen betroffen, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG nicht als Kreditinstitut gilt. Dieses nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen kann, so der BFH, gleichwohl die Sonderregelung des § 19 GewStDV in der im Streitjahr geltenden Fassung in Anspruch nehmen.

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 GewStDV wieder auf den Kernbereich der unter Aufsicht stehenden Kreditinstitute beschränkt.

Für Pfandleihunternehmen, die unter § 2 Absatz 1 Nummer 5 KWG fallen und damit nach der Änderung nicht zu den von § 19 Absatz 1 Satz 1 GewStDV begünstigten Unternehmen fallen, ergeben sich keine Änderungen. Sie sind weiterhin über die unveränderte Regelung des § 19 Absatz 3 Nummer 1 GewStDV von der Sonderregelung erfasst.

Zu [REDACTED]

§ 25 Absatz 2 Satz 2 - aufgehoben -

Mit der Neufassung des § 14a GewStG durch Artikel 7 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) wurde mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2011 eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung eingeführt. Lediglich in Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung noch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abgegeben werden kann.

Mit der Änderung erfolgt die redaktionelle Anpassung von § 25 Absatz 2 GewStDV an die bestehende gesetzlich normierte Rechtslage. Diese enthält in § 14a GewStG umfassende und erschöpfend dargestellte Regelungen, in welcher Form Erklärungen abzugeben sind. Einer ergänzenden Regelung in der Durchführungsverordnung bedarf es nicht mehr.

Zu [REDACTED]

§ 36

Mit der Neufassung der Anwendungsregelung zur GewStDV wird die im bisherigen Absatz 1 des § 36 GewStDV enthaltene allgemeine Anwendungsregelung auf den Erhebungszeitraum 2021 fortgeschrieben und werden Anwendungsregelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, gestrichen.

Die Neufassung des § 36 GewStDV hat zur Folge, dass die Änderung des § 19 Absatz 1 GewStDV und die Aufhebung des § 25 Absatz 2 Satz 2 GewStDV erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden sind.

Zu [REDACTED] (**Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung**)

Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 3 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. In Fällen von der Einkommensteuer unterliegenden Erträgen aus Lebensversicherungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG) unterliegt der Betrag der Versicherungssumme vor Einbehalt der Kapitalertragsteuer (§ 43 Absatz 1 Nummer 4

ESTG), des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer (§ 51a EStG) der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Zu [REDACTED] (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu [REDACTED]

§ 9 Absatz 1 Nummer 2

Mit Aufnahme des Echtbetriebs des „IT-Systems zur Automatisierung des Verfahrens der Erteilung umsatzsteuerrechtlicher Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen (Ausfuhrkassenzettel) im nichtkommerziellen Reiseverkehr (IT-AKZ-Anwendung) wird dem Unternehmer die Möglichkeit eröffnet, den Ausfuhrnachweis nach den §§ 9 und 17 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) mit einem elektronischen Beleg (IT-AKZ-Beleg) zu führen. Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 UStG darf das Bundesministerium der Finanzen bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Nachweise bei Ausfuhr im persönlichen Reisegepäck zu führen hat.

Die UStDV sieht für diese Ausfuhr bislang allein den papiergestützten Beleg „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Absatz 3a UStG)“ als Ausfuhrnachweis vor (sog. Ausfuhrkassenzettel – AKZ -). Die Vorschrift ist so zu ergänzen, dass der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten IT-AKZ-Beleg führen darf.

Die Ergänzung des § 9 deckt sowohl den Fall ab, dass der Unternehmer die Daten an der vom Zoll zur Verfügung gestellten Schnittstelle in Empfang nimmt (sie also abholt) als auch den Fall, dass sie an ihn übermittelt werden.

Zu [REDACTED]

§ 17a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Korrekturen (Vereinheitlichung der Schreibweise und Anpassung an Begrifflichkeiten des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu [REDACTED] (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 4 Absatz 3 - aufgehoben -

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) wurde durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Mit den Änderungen der Abgabenordnung (AO) durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts an die Verordnung

(EU) 2016/679 angepasst. Hinsichtlich der in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes besteht weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf.

Die Regelungen zum Auftragsverarbeiter in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 sind unmittelbar anwendbar. Die Möglichkeit der Beauftragung von Auftragnehmern ergibt sich zudem aus § 87d AO. Die Regelungen in Absatz 3 sind daher entbehrlich, denn die Möglichkeit, für den Datenaustausch einen Dritten zu beauftragen, bleibt - trotz Aufhebung der Vorschrift des § 4 Absatz 3 AltVDV - erhalten.

Zu [REDACTED]

§ 4 Absatz 4

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3. Es wird nun auf § 87d AO Bezug genommen.

Zu [REDACTED]

§ 5 Absatz 3 Satz 1

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4 Absatz 3 AltVDV. Es wird nun auf § 87d AO Bezug genommen.

Zu [REDACTED]

§ 10 Absatz 4 - neu -

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ist die in § 10a Absatz 2a EStG geregelte Einwilligung in die Datenübermittlung der Altersvorsorgebeiträge entfallen. Im Interesse einer zutreffenden Besteuerung wurde auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 § 10a Absatz 5 EStG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlagen neu gefasst. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben seit dem 1. Januar 2020 die erforderlichen Daten auf Grund dieser rechtlichen Verpflichtung in allen Fällen zu übermitteln.

Mit dem Wegfall der Einwilligung kann der Zulageberechtigte nicht mehr durch die Einwilligung bzw. den Widerruf steuern, für welche Altersvorsorgeverträge er einen Sonderausgabenabzug geltend machen will bzw. für welche Verträge er keine steuerliche Förderung wünscht. Da die steuerliche Förderung in der Auszahlungsphase zu einer nachgelagerten Besteuerung führt, soll der Zulageberechtigte künftig mit einer Verzichtserklärung gegenüber seinem Anbieter weiterhin die Möglichkeit erhalten, für bestimmte Verträge keinen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Liegt dem Anbieter eine solche Verzichtserklärung eines Zulageberechtigten vor, hat er künftig in seiner Meldung nach § 10a Absatz 5 EStG - in dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz - ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. Um eine technische Umsetzung sowohl auf Seiten der Anbieter als auch bei der Verwaltung sicherzustellen, ist die Aufnahme des Merkmals erst für die Datenübermittlung ab dem 1. Januar 2022 möglich.

Zu [REDACTED]

§ 16

Nach geltendem Recht wird ein Rückzahlungsbetrag nach § 94 Absatz 2 EStG gegenüber den Steuerpflichtigen nur festgesetzt, wenn die Rückforderung mindestens 10 Euro beträgt.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde der Grenzbetrag in § 156 AO sowie in der Kleinbetragsverordnung auf 25 Euro angehoben. Die für den Steuerpflichtigen begünstigende Erhöhung der Kleinbetragsgrenze soll nun in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung nachvollzogen werden. Die Regelung dient der Verfahrensangleichung.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen - anstelle der Abkürzung „Abs.“ wird das Wort „Absatz“ verwendet.

Zu [REDACTED] (Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung)

Zu [REDACTED]

§ 8 Nummer 4

Mit der durch die Änderung eingeführten Erläuterung der Effektivkosten soll erreicht werden, dass Verbraucher die Effektivkosten insbesondere für den Zweck eines Kostenvergleichs verschiedener Angebote auffassen. Derzeit wird auf dem Produktinformationsblatt die sich ergebende Effektivrendite nach Abzug der Effektivkosten ausgewiesen.

In erster Linie sollen Verbraucher durch die Angabe der Effektivkosten in die Lage versetzt werden einen Kostenvergleich verschiedener Angebote durchführen zu können. Die auf dem Produktinformationsblatt zu verwendende Erläuterung der Effektivkosten wird in einem Schreiben des BMF konkretisiert. Inwieweit dabei gegebenenfalls die Angabe der Effektivrendite zum Tragen kommt, wird mit diesem Schreiben geregelt.

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 10 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die Verweise werden insbesondere auf Grund der Änderung in § 8 Nummer 4 AltvPIBV angepasst.

Zu [REDACTED]

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 5

Die unter § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen wurden in einem ersten Schritt vom Verordnungsgeber festgelegt. Jedoch wurde bereits in der Begründung zur AltvPIBV bestimmt, dass die Wertentwicklungen von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu evaluieren sind.

Auf der Grundlage der Empfehlung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge werden die Vorgaben angepasst. Stellungnahmen der Verbraucher- und Anbieterverbände wurden berücksichtigt.

[REDACTED]

§ 10 Absatz 7 Satz 1

Die gestrichenen Wörter werden auf Grund der Änderung von § 8 Nummer 4 AltvPIBV obsolet.

Zu Artikel 8 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Zu [REDACTED]

§ 9 Absatz 1 Satz 1

Mit der Neuregelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 StBVV entfällt die Anforderung, dass der Steuerberater Rechnungen eigenhändig unterschreiben muss, wenn der Auftraggeber die schriftliche Einwilligung hierzu erteilt. Der Steuerberater kann zukünftig Rechnungen elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die Auftraggeber versenden. Bisher war nur die Rechnungsstellung in Papierform oder die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.

Die Änderung des § 9 StBVV dient der Weiterführung der Digitalisierung bei den steuerberatenden Berufen und steht im Einklang mit den bereits erfolgten Änderungen der §§ 4 und 14 StBVV, da auch bei einer Vergütungsvereinbarung oder Pauschalvereinbarung die eigenhändige Unterschrift nicht mehr verlangt wird.

Von entscheidender Bedeutung ist die Richtigkeit, Angemessenheit und Kenntnisnahme der Rechnung durch den Steuerberater, nicht hingegen die eigenhändige Unterschrift. Eine Rechnung per E-Mail kann dem verantwortlichen Steuerberater eindeutig zugeordnet werden. Die Eigenverantwortlichkeit ist in § 57 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) hinreichend geregelt.

Zu [REDACTED]

§ 10 Absatz 1 Satz 1

Einer gesonderten Tabelle für Gebühren für Rechtsbehelfe bedarf es nicht mehr, weil für die Vergütung des Steuerbersaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden in § 40 StBVV auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß verwiesen wird. Die Tabelle E wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu [REDACTED]

§ 13 Satz 2

Mit der Erhöhung des Obersatzes der Zeitgebühr um 5 Euro auf 75 Euro soll der Inflationausgleich berücksichtigt werden. Die Zeitgebühr wurde zuletzt zum 20. Dezember 2012 erhöht.

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 18 Absatz 2 Nummer 1

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll auch die Erstattung der Fahrtkosten nach § 18 Absatz 2 Nummer StBVV für die Steuerberaterinnen und Steuerberater auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer erhöht werden.

Zu [REDACTED]

§ 18 Absatz 3 Satz 1

Die Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen sollen wie folgt erhöht werden:

- auf 25 Euro, wenn nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit;
- auf 40 Euro bei Abwesenheit 4 bis 8 Stunden;
- auf 70 Euro bei Abwesenheit mehr als 8 Stunden.

Die Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder dient der Angleichung an die Werte des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Die letzte Erhöhung erfolgte mit dem Jahressteuergesetz 2007.

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 25 Absatz 1 Satz 1

Durch die Erhöhung des Oberwerts der Rahmengebühr von 20 Zehntel auf 30 Zehntel wird dem Mehraufwand bei der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck Rechnung getragen. Der Aufwand im Rahmen der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung ist in den letzten Jahren unter anderem auf Grund neuer Vordrucke und umfangreichen Abstimmungsarbeiten gestiegen. Weiterhin wurden durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015 die Grenzwertbeträge der Buchführungspflicht nach § 141 Absatz 1 AO (Umsätze von mehr als 600 000 Euro und Gewinn von mehr als 60 000 Euro) erhöht.

Zu [REDACTED]

§ 25 Absatz 1 Satz 2

Mit der Erhöhung des Mindestgegenstandswerts um 5 000 Euro auf 17 500 Euro soll der erhöhte Aufwand bei Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung berücksichtigt werden. Der Mindestgegenstandswert wurde seit Inkrafttreten der Steuerberatervergütungsverordnung 1982, abgesehen von der Euromstellung im Jahr 2001, nicht verändert.

Zu [REDACTED]

Zu [REDACTED]

§ 29 - Überschrift

In die Überschrift wird der Begriff der Nachschau aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung der Nummer 1.

Zu [REDACTED]

§ 29 Nummer 1

Mit der Änderung des § 29 Nummer 1 StBVV werden auch Nachschauen berücksichtigt (z. B. Kassen-Nachschau im Sinne des § 146b der Abgabenordnung oder Umsatzsteuer-Nachschau im Sinne des § 27b des Umsatzsteuergesetzes). Der Steuerberater soll zukünftig auch für die Teilnahme an einer Nachschau eine Zeitgebühr erhalten.

Die Streichung des bisherigen Klammerzusatzes ist eine redaktionelle Anpassung. Der in der Klammer gehaltene Erläuterungstext und Verweis auf die Rechtsgrundlage ist entbehrlich.

Zu Nummer 7

Zu [REDACTED]

§ 34 Absatz 1

Durch die Erhöhung des Obersatzes um 2 Euro auf 18 Euro sollen die gestiegenen Kosten der Steuerberater berücksichtigt werden. Die letzte Änderung der Gebühr erfolgte mit der Fassung vom 11. Dezember 2012.

Zu [REDACTED]

§ 34 Absatz 2

Durch die Erhöhung des Obersatzes um 3 Euro auf 28 Euro sollen die gestiegenen Kosten der Steuerberater berücksichtigt werden. Die letzte Änderung der Gebühr erfolgte mit der Fassung vom 11. Dezember 2012.

Zu [REDACTED]

§ 39 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 Nummer 1

Entsprechend zu § 33 StBVV soll auch in §39 StBVV bei Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zwischen laufenden Buchführungsarbeiten und dem Führen steuerlichen Aufzeichnungen differenziert werden. Eine Abrechnung nach § 33 StBVV für land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll durch die Ergänzung vermieden werden.

Zu [REDACTED]

§ 40

Mit dem Verweis auf die Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird sichergestellt, dass Steuerberater im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die gleiche Vergütung wie Rechtsanwälte erhalten.

Zu [REDACTED]

§ 44

Die Streichung des Verweises auf die aktuelle Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist eine redaktionelle Anpassung, da das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz allgemein bekannt ist.

Zu [REDACTED]

Anlagen 1 bis 4 / Tabellen A bis D

Durch die Erhöhung der vollen Gebühr um 13 Prozent in den entsprechenden Tabellen sollen die wirtschaftliche Entwicklung sowie die gestiegenen Kosten berücksichtigt werden.

Zu [REDACTED]

Anlage 5 / Tabelle E - aufgehoben -

Die Aufhebung der Anlage E ist eine Folgeänderung zu den Nummern 2 und 9.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu [REDACTED]

§ 3

Durch die Ergänzung des Erfordernisses, dass mehr als 50 Prozent des Geschäftsguthabens der Genossen und der aufgenommenen Kreditmittel zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwandt werden, wird präzisiert, welche Genossenschaften angesichts des Förderzwecks begünstigte Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind. Damit wird klargestellt, dass Genossenschaften, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf die Anlage der Beiträge ihrer Mitglieder beschränkt und die nur einen kleinen Teil des Kapitals in Wohnraum investieren oder aber diesen nicht zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwenden, nicht zu den begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften zählen. Das Wohnungsbau-Prämiengesetz dient nicht der Begünstigung bloßer Vermögensanlagen.

Die Regelungen in § 3 – neu – WoPDV gelten über die im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vorhandenen Verweise auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft. Siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und § 2 Absatz 1 Nummer 4 des 5. VermBG.

Zu [REDACTED]

§ 20 Satz 2 – neu –

Die Neufassung von § 3 ist auf Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften anzuwenden, soweit der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach der Verkündung dieser Änderungsverordnung erfolgt

Zu [REDACTED] (Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung)

Zu [REDACTED]

§ 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 - aufgehoben -

Im Hinblick auf die für die Grenzgängerbesteuerung maßgebliche Berechnung der sogenannten 60-Tages-Grenze bei unterjährigem Arbeitgeberwechsel wurde mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 28. November 2014 eine weitere Konsultationsvereinbarung zu Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossen (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl 2015 I S. 22). Danach ist bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres die Grenzgängereigenschaft insgesamt für alle Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers in diesem Kalenderjahr einheitlich zu beurteilen. Diese Konsultationsvereinbarung änderte die Randziffern 15 und 17 in der Konsultationsvereinbarung „Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung“ (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 19. September 1994, BStBl I S.683), auf der die Regelungen in § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 KonsVerCHEV beruhen. Die Aufhebung dieser überholten Regelungen vermeidet einen Widerspruch zur Konsultationsvereinbarung vom 28. November 2014 und bereinigt die unklare Rechtslage.

Zu [REDACTED]

§ 13 Absatz 4 Satz 1

Mit der Änderung wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu [REDACTED]

§ 17 Absatz 3 Satz 1

Die Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 4. Januar 2017, BStBl I S. 31) sieht vor, dass einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor erstmaligem Zufluss einer wiederkehrenden Leistung eine weitere Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen ist. Die Änderung soll diese klarstellende Vereinbarung umsetzen.

Zu [REDACTED] **(Inkrafttreten)**

Zu [REDACTED]

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu [REDACTED]

Die Konsultationsvereinbarung zu Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 28. November 2014 (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl 2015 I S. 22) sieht vor, dass diese Anwendung findet für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2015. Die rückwirkende Aufhebung von § 9 Absatz 1 KonsVerCHEV bereinigt die unklare Rechtslage.

Zu [REDACTED]

Die Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu [REDACTED]

Die Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung treten unter Berücksichtigung der notwendigen Vorlaufzeit, die Anbieter für die IT-Umsetzung benötigen, am 1. Januar 2021 in Kraft.